

Raiffeisen- TopDividende-Aktien

Rechenschaftsbericht
Rechnungsjahr 2010/2011

Hinweis:

Der Bestätigungsvermerk wurde von der KPMG Austria GmbH nur für die unverkürzte deutschsprachige Fassung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fondsdaten	3
Fondscharakteristik	3
Besondere Hinweise im Verlauf des Rechnungsjahres	4
Rechtlicher Hinweis	4
Fondsdetails in EUR	5
Umlaufende Anteile	5
Fondsdetails der letzten 5 Rechnungsjahre in EUR	6
Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR	7
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)	7
Entwicklung des Fondsvermögens	7
Fondsergebnis in EUR	8
A. Realisiertes Fondsergebnis	8
B. Nicht realisiertes Kursergebnis	8
C. Ertragsausgleich	8
Verwendung des Fondsergebnisses in EUR	9
Kapitalmarktbericht	10
Bericht zur Anlagepolitik des Fonds	11
Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR	12
Vermögensaufstellung in EUR	13
Bestätigungsvermerk	16
Steuerliche Behandlung	18
Fondsbestimmungen	19

Bericht über das Rechnungsjahr vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011

Der Raiffeisen-TopDividende-Aktien investiert überwiegend in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder Tätigkeits-schwerpunkt in Europa haben und welche auf Basis ihrer Ertragskraft vergleichsweise hohe Dividendenausschüttungen anstreben. Der Fonds unterliegt im Rahmen der Aktienveranlagung Aktienkurs- und Währungsschwankungen.

Allgemeine Fondsdaten

Tranche	Auflagedatum	ISIN
ISIN ausschüttend (R) (A)	01.07.2005	AT0000495288
ISIN thesaurierend (R) (T)	01.07.2005	AT0000495296
ISIN vollthesaurierend Ausland (R) (V)	05.12.2005	AT0000495304
ISIN vollthesaurierend Ausland (I) (V)	01.03.2011	AT0000A0LST9
ISIN Fondssparen ausschüttend (R) (A)	01.07.2005	AT0000495312
ISIN Fondssparen thesaurierend (R) (T)	01.07.2005	AT0000495320

Fondscharakteristik

Fondswährung:	EUR
Rechnungsjahr:	01.06. – 31.05.
Ausschüttungs- / Auszahlungs- / Wieder- veranlagungstag:	15.08.
EU-Richtlinien-Konformität:	EU-Richtlinien-konform (Publikumsfonds mit Veranlagung gemäß § 20 InvFG)
Fondstyp:	Zielfonds (bis max. 10 % Subfonds)
Zielgruppe:	Publikumsfonds
Depotbank:	Raiffeisen Bank International AG ¹
Kapitalanlagegesellschaft:	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H. Schwarzenbergplatz 3, A-1010 Wien Tel. +43 1 71170-0, Fax +43 1 71170-1092 www.rcm.at Firmenbuchnummer: 83517 w
Fondsmanagement:	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H.
Abschlussprüfer:	KPMG Austria GmbH

¹ Die Raiffeisen Bank International AG hat am 10. Oktober 2010 das Kommerzkundengeschäft inklusive der Depotbankfunktion von der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

Besondere Hinweise im Verlauf des Rechnungsjahres

Namensänderung:	bis 28.02.2011: Raiffeisen-TopDividende-Aktien _{Fonds}
Änderung der Depotbank:	bis 09.10.2010: Raiffeisen Zentralbank Österreich AG

Rechtlicher Hinweis

Der veröffentlichte Prospekt (Spezialfonds ausgenommen) in seiner aktuellen Fassung inklusive sämtlicher Änderungen seit Erstverlautbarung steht dem Interessenten unter www.rcm.at zur Verfügung.

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit mehr als den angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können geringfügige Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Sehr geehrte Anteilshaber!

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H. erlaubt sich den Rechenschaftsbericht des Raiffeisen-TopDividende-Aktien für das Rechnungsjahr vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011 vorzulegen.

Fondsdetails in EUR

	31.05.2010	31.05.2011
Fondsvermögen	76.880.722,63	88.142.954,78
errechneter Wert / Anteil (R) (A)	78,00	87,75
Ausgabepreis / Anteil (R) (A)	81,12	91,26
errechneter Wert / Anteil (R) (T)	87,11	100,03
Ausgabepreis / Anteil (R) (T)	90,59	104,03
errechneter Wert / Anteil (R) (V)	89,48	103,20
Ausgabepreis / Anteil (R) (V)	93,06	107,33
errechneter Wert / Anteil (I) (V)	-	103,43
Ausgabepreis / Anteil (I) (V)	-	107,57
	16.08.2010	16.08.2011
Ausschüttung / Anteil (R) (A)	2,04	2,22
Auszahlung / Anteil (R) (T)	0,44	0,41
Wiederveranlagung / Anteil (R) (T)	0,00	2,86
Wiederveranlagung / Anteil (R) (V)	0,00	3,33
Wiederveranlagung / Anteil (I) (V)	-	2,60

Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt kostenlos bei den Zahlstellen des Fonds. Die Begleichung der Auszahlung wird von den depotführenden Banken vorgenommen.

Umlaufende Anteile

	(R) A	(R) T	(R) V	(I) V
umlaufende Anteile am 31.05.2010	103.114,667	743.127,655	45.768,858	-
Absätze	12.716,708	93.107,859	58.434,095	10,000
Rücknahmen	- 11.625,573	- 143.943,300	- 9.779,990	0,000
umlaufende Anteile	104.205,802	692.292,214	94.422,963	10,000
gesamt umlaufende Anteile am 31.05.2011				890.930,979

Fondsdetails der letzten 5 Rechnungsjahre in EUR

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum errechneten Wert am Ausschüttungs- bzw. Auszahlungstag. Gemäß den Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 ist keine Angabe der unterjährigen Wertentwicklung erlaubt. Wir danken für Ihr Verständnis.

Ausschüttungsanteile (R)	31.05.2007	31.05.2008	31.05.2009	31.05.2010	31.05.2011
Fondsvermögen gesamt	215.947.461,91	113.151.388,26	78.770.752,11	76.880.722,63	88.142.954,78
errechneter Wert / Anteil	135,35	105,28	68,01	78,00	87,75
Ausschüttung	4,20	3,20	2,45	2,04	2,22
Wertentwicklung in %	24,40	- 19,51	- 33,09	18,61	15,33

Thesaurierungsanteile (R)	31.05.2007	31.05.2008	31.05.2009	31.05.2010	31.05.2011
Fondsvermögen gesamt	215.947.461,91	113.151.388,26	78.770.752,11	76.880.722,63	88.142.954,78
errechneter Wert / Anteil	139,49	111,47	73,90	87,11	100,03
zur Thesaurierung verwendeter Betrag	8,29	7,40	0,00	0,00	2,86
Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG	0,93	0,90	0,49	0,44	0,41
Wertentwicklung in %	24,40	- 19,51	- 33,09	18,61	15,33

Vollthesaurierungsanteile (R)	31.05.2007	31.05.2008	31.05.2009	31.05.2010	31.05.2011
Fondsvermögen gesamt	215.947.461,91	113.151.388,26	78.770.752,11	76.880.722,63	88.142.954,78
errechneter Wert / Anteil	140,08	112,75	75,44	89,48	103,20
zur Vollthesaurierung verwendeter Betrag	9,19	8,38	0,00	0,00	3,33
Wertentwicklung in %	24,40	- 19,51	- 33,09	18,61	15,33

Vollthesaurierungsanteile (I)	31.05.2011
Fondsvermögen gesamt	88.142.954,78
errechneter Wert / Anteil	103,43
zur Vollthesaurierung verwendeter Betrag	2,60
Wertentwicklung in %	-

Die Performance wird von der Raiffeisen KAG entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei der Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Investmentfonds zu. Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR

Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)

Ausschüttungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	78,00
Ausschüttung am 16.08.2010 (errechneter Wert: EUR 79,65) in Höhe von EUR 2,04, entspricht 0,0256 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	87,75
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0256 x 87,75)	90,00
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	12,00

Thesaurierungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	87,11
Auszahlung am 16.08.2010 (errechneter Wert: EUR 90,80) in Höhe von EUR 0,44, entspricht 0,0048 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	100,03
Gesamtwert inkl. durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0048 x 100,03)	100,51
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	13,40

Vollthesaurierungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	89,48
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	103,20
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	13,72

Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %

15,33

Vollthesaurierungsanteile (I) (ab 01.03.2011)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rumpfrechnungsjahres	105,74
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rumpfrechnungsjahres	103,43
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	- 2,31

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am 31.05.2010 (892.011,180 Anteile)	76.880.722,63
Ausschüttung am 16.08.2010 (EUR 2,04 x 105.929,23 Ausschüttungsanteile (R))	- 216.095,63
Auszahlung am 16.08.2010 (EUR 0,44 x 722.763,782 Thesaurierungsanteile (R))	- 318.016,06
Ausgabe von Anteilen	16.021.519,68
Rücknahme von Anteilen	- 15.615.431,54
Anteiliger Ertragsausgleich	- 82.440,44
Fondsergebnis gesamt	11.472.696,14
Fondsvermögen am 31.05.2011 (890.930,979 Anteile)	88.142.954,78

Fondsergebnis in EUR

A. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	10.346,76	
Zinsaufwendungen	- 29.202,05	
Dividendenerträge (inkl. Dividendenäquivalent)	3.328.839,46	
Sonstige Erträge	218.134,77	3.528.118,94
Aufwendungen		
Verwaltungsgebühren	- 1.234.049,97	
Depotbankgebühren	- 74.862,37	
Wirtschaftsprüfungskosten	- 5.640,00	
Steuerberatungskosten	- 2.400,00	
Depotgebühr	- 32.984,63	
Sonstige Gebühren	- 11.979,65	- 1.361.916,62
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		2.166.202,32
Realisiertes Kursergebnis		
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	3.941.357,82	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	- 3.339.062,22	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		602.295,60
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		2.768.497,92
B. Nicht realisiertes Kursergebnis		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		8.621.757,78
C. Ertragsausgleich		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres		82.440,44
Fondsergebnis gesamt		11.472.696,14

Verwendung des Fondsergebnisses in EUR

Ausschüttung (EUR 2,22 x 104.205,802 Ausschüttungsanteile (R))	231.336,88
Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG (EUR 0,41 x 692.292,214 Thesaurierungsanteile (R))	283.839,81
der Wiederanlage zugewählter Betrag (R) (Thesaurierung)	1.979.130,72
der Wiederanlage zugewählter Betrag (R) (Vollthesaurierung)	314.173,05
der Wiederanlage zugewählter Betrag (I) (Vollthesaurierung)	26,03
Summe	2.808.506,49
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	2.850.938,36
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	- 42.431,87
Summe	2.808.506,49

Kapitalmarktbericht

Nach freundlichem Jahresauftakt hat sich die Stimmung an den Finanzmärkten ab Ende Februar in Richtung Verunsicherung und Angst verschoben, ausgelöst durch mehrere Faktoren: die Europäische Zentralbank (EZB) hat Anfang März überraschend angekündigt mit Leitzinsanhebungen zu beginnen – eine Ankündigung, auf die Anfang April dann auch tatsächlich die erste Zinsanhebung von 1,00 % auf 1,25 % folgte. Außerdem hielten die politischen Umbrüche in Nordafrika und dem Nahen Osten die Anleger in Atem. Der dadurch hervorgerufene Ölpreisanstieg schürte Konjunktursorgen. Als wäre das nicht genug, kam dann Mitte März noch die Naturkatastrophe in Japan und das darauffolgende Bangen rund um das Atomkraftwerk in Fukushima, was auf dem Gipfel der Angst Mitte März für drastische Kurseinbrüche auf den internationalen Aktienmärkten (nicht nur in Japan) sorgte. Bereits in der zweiten März-Hälfte hatten die Aktienmärkte ihre Kursverluste aber wieder weitgehend aufgeholt (außer in Japan, wo die Katastrophe zu massiven Produktionsausfällen und einer Rezession führte). Der Rest der Weltwirtschaft scheint sehr wenig von den Entwicklungen in Japan tangiert zu werden und trotz hohem Ölpreis zeigt sich die konjunkturelle Entwicklung in den meisten Volkswirtschaften weiterhin recht kräftig. Diverse Unternehmensumfragen in den Industrieländern beginnen jedoch von ihren Rekordniveaus weg etwas abzubrockeln. Die abermals sehr erfolgreiche Berichtssaison der Unternehmen, die für das 1. Quartal neuerlich die Analystenerwartungen deutlich übertraf, hat jedoch dazu beigetragen, dass die Aktienmärkte im April ihre Kursanstiege weiter ausbauten. Der amerikanische Aktienmarkt (S&P 500) notierte damit Ende April bereits auf dem höchsten Niveau seit Sommer 2008. Ganz anders verlief die Entwicklung in vielen Emerging Markets, z. B. China, Indien und Brasilien, wo die Notenbanken mit einer kontinuierlichen Verschärfung der Geldpolitik gegen die Überhitzung dieser Volkswirtschaften und weiterhin steigende Inflationsraten vorgehen, was in den letzten Monaten für eine Underperformance der Aktienmärkte in den Schwellenländern sorgte. Der Monat Mai war dann weltweit geprägt von einem Mix aus sich abschwächenden Konjunkturindikatoren, weiter anziehender Inflation sowie Staatverschuldungsdiskussionen insbesondere hinsichtlich Griechenlands und den USA, was an den Aktienmärkten zu neuerlichen Rückschlägen führte. In einem Umfeld anzusteigen beginnender Euro-Leitzinsen, steigender Inflation und immer noch relativ starker Konjunkturdaten kamen auch Benchmark-Staatsanleihekurse bis Mitte April weiter unter Druck. Seither haben sich die Kurse aber wieder spürbar erholt, wofür auch die neuerlich aufgeflammete Verschuldungskrise in der Euro-Peripherie verantwortlich ist. Zwar brachte der EU-Gipfelreigen im März eine vertragliche Verankerung zukünftiger EU-Finanzhilfen in Form des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM ab 2013) und wichtige Schritte hin zu einer verbesserten wirtschaftspolitischen Koordinierung innerhalb der Währungsunion. Trotzdem konnte das Vertrauen nicht nachhaltig gestärkt werden. Portugal musste inzwischen ebenfalls auf den Schutzschirm zurückgreifen, da die Marktfinanzierung prohibitiv teuer wurde. Die politische Unsicherheit in Portugal nach dem Rücktritt der Regierung, immer wieder aufflammende Ängste rund um die Banken in Irland sowie zuletzt die Sorgen um einen unmittelbar drohenden Staatsbankrott Griechenlands ließen die Renditeaufschläge der Peripherieländer sogar in Richtung neue Rekordstände anwachsen.

Die Thematik rund um die europäischen Peripherieländer hat lange Zeit keine nennenswerten Übertragungseffekte auf die Risikoprämien an den Credit Märkten hervorrufen können. Als sich dann aber einige Konjunktur-Vorlaufindikatoren zu verschlechtern begannen, hat auch dieses Marktsegment Kurseinbußen hinnehmen müssen. Vor allem High Yield-Unternehmensanleihen verloren zusehends in der Gunst der Investoren.

Einzig der Euro wurde bis zuletzt – zumindest gemessen am US-Dollar – von den Sorgen um die Euro-Peripherie weitgehend verschont: Im Gefolge steigender Euro-Zinserwartungen (und unterstützt durch eine generelle US-Dollar-Schwäche) notierte EUR/USD Ende Mai bei rund 1,44. Auch zum japanischen Yen hielt sich der Euro bis Ende Mai immerhin bei 117, während EUR/CHF auf den Rekordwert von 1,21 nachgab.

Bericht zur Anlagepolitik des Fonds

Der Raiffeisen-TopDividende-Aktien konnte im Rechnungsjahr 2010/2011 einen Wertzuwachs von 15,33 % erreichen, wobei der Großteil des Wertanstiegs in der 2. Hälfte des Rechnungsjahres erzielt wurde. Aufgrund der guten Gewinnentwicklung konnten viele der im Fonds enthaltenen Unternehmen ihre Dividenden für das Geschäftsjahr 2010 gegenüber dem Vorjahr erhöhen, was vom Aktienmarkt in vielen Fällen durch höhere Kurse honoriert wurde. Negativ beeinflusst wurde der Fonds durch die europäische Schuldenkrise, die weiterhin nicht gelöst ist und insbesondere den Finanzsektor zwischenzeitlich unter Druck setzte.

Der Fonds besteht aus einem konzentrierten Portfolio von 50-55 Werten und investiert hauptsächlich in mittel- bis groß-kapitalisierte Unternehmen. Großen Wert wird bei der Aktienauswahl auf die längerfristige Dividendenentwicklung gelegt, wobei weniger die absolute Höhe der Dividende sondern vielmehr die Möglichkeit, die Dividende kontinuierlich zu steigern, im Vordergrund steht. Im qualitativen Bereich sind die Nachvollziehbarkeit des Geschäftsmodells sowie die Kommunikationspolitik des Unternehmens die wichtigsten Investmentkriterien.

Im Laufe des Berichtszeitraumes wurden der Pharmawert Novartis, die schwedische Beteiligungsgesellschaft Investor, das norwegische Ölserviceunternehmen Seadrill, das Energieunternehmen Royal Dutch, der britische Stromnetzbetreiber National Grid, der italienische Gasnetzbetreiber Snam Rete Gas, die Telekomunternehmen TDC (Dänemark) und Hellenic Telecom sowie die Aktien der Deutschen Lufthansa, der Deutschen Börse, von Philips und der skandinavischen Bank Nordea neu in den Fonds aufgenommen.

Veräußert wurden hingegen die Positionen in SKF, Unilever, Astrazeneca, im französischen Medienwert Pages Jaunes, im britischen Transportunternehmen Firstgroup, im schwedischen Finanzunternehmen Svenska Handelsbanken und im schwedischen Telekomwert Teliasonera. Ebenfalls verkauft wurden die Titel von Deutsche Telekomwert, Vienna Insurance Group, Axa und dem deutschen Industriewert Tognum.

Der britische Industrietitel Tomkins wurde im Laufe des Geschäftsjahres übernommen.

Die größten Ländergewichtungen bestanden zum Berichtsstichtag in Großbritannien, gefolgt von Deutschland und Frankreich.

Durch Wertpapierleihegeschäfte konnten Zusatzerträge erwirtschaftet werden.

Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR

Wertpapiere	Kurswert	%
Aktien:		
EUR	44.929.825,27	50,97
GBP	19.848.375,15	22,52
SEK	9.064.384,96	10,29
NOK	4.967.253,67	5,64
CHF	3.184.996,29	3,61
DKK	1.476.669,17	1,67
Summe Aktien	83.471.504,51	94,70
Real Estate Investment Trusts:		
GBP	2.084.820,95	2,37
Summe Wertpapiere	85.556.325,46	97,07
Bankguthaben		
Bankguthaben in Fondswährung	2.481.651,57	2,82
Bankverbindlichkeiten in Fremdwährung	- 197.794,80	- 0,23
Summe Bankguthaben	2.283.856,77	2,59
Abgrenzungen		
Zinsenansprüche (aus Wertpapieren und Bankguthaben)	566,09	0,00
Dividendenforderungen	302.206,46	0,34
Summe Abgrenzungen	302.772,55	0,34
Summe Fondsvermögen	88.142.954,78	100,00

Vermögensaufstellung in EUR

Die bei den Wertpapieren angeführten Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf Emissions- sowie Tilgungszeitpunkt, wobei ein allfälliges vorzeitiges Tilgungsrecht des Emittenten nicht ausgewiesen wird. Die mit "Y" gekennzeichneten Wertpapiere weisen auf eine offene Laufzeit hin.

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	BESTAND 31.05.2011	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
AKTIEN IN SCHWEIZER FRANKEN							
CH0012005267	NOVARTIS NAM.	30.000	30.000		54,100000	1.335.033,31	1,51
CH0011075394	ZURICH FINL. SVC.NA.	10.000			224,900000	1.849.962,98	2,10
AKTIEN IN DÄNISCHEN KRONEN							
DK0060228559	TDC A/S NAM.	235.000	235.000		46,850000	1.476.669,17	1,67
AKTIEN IN EURO							
DE0008404005	ALLIANZ SE VNA O.N.	18.314			94,850000	1.737.082,90	1,97
IT0003506190	ATLANTIA S.P.A.	120.470	5.737		16,210000	1.952.818,70	2,22
DE000BASF111	BASF SE NA O.N.	30.212	41.212	11.000	62,050000	1.874.654,60	2,13
ES011390J37	BCO SANTANDER N.	192.136			7,945000	1.526.520,52	1,73
FR0000131104	BNP PARIBAS INH.	26.815	15.000	12.000	53,210000	1.426.826,15	1,62
FR0000125338	CAP GEMINI INH.	36.206	10.000	15.000	39,565000	1.432.490,39	1,63
DE0005810055	DEUTSCHE BOERSE NA O.N.	32.000	32.000		54,520000	1.744.640,00	1,98
DE0005552004	DEUTSCHE POST AG NA O.N.	100.000	100.000		12,945000	1.294.500,00	1,47
IT0003132476	ENI S.P.A.	78.734			16,340000	1.286.513,56	1,46
FI0009007132	FORTUM OYJ	82.440			23,140000	1.907.661,60	2,16
GRS419003009	GREEK O.FOOTB.INH	117.439	35.000		12,200000	1.432.755,80	1,62
GRS260333000	HELLENIC TELEC. ORG. NAM.	200.000	200.000		6,710000	1.342.000,00	1,52
NL0000009082	KON. KPN NV	141.570	50.000		10,120000	1.432.688,40	1,62
NL0000009538	KON.PHILIPS.ELECT.	80.000	80.000		19,060000	1.524.800,00	1,73
NL0000009827	KONINKLIJKE DSM	38.000			45,580000	1.732.040,00	1,97
DE0008232125	LUFTHANSA AG VNA O.N.	110.000	110.000		15,010000	1.651.100,00	1,87
FI0009000681	NOKIA CORP.	200.000	50.000		5,760000	1.152.000,00	1,31
ES0173516115	REPSOL YPF INH.	82.389			22,830000	1.880.940,87	2,13
GB00B03MLX29	ROYAL DUTCH SHELL A	65.000	65.000		24,685000	1.604.525,00	1,82
DE0007037129	RWE AG ST O.N.	37.450	10.000		40,135000	1.503.055,75	1,70
FI0009003305	SAMPO OYJ A	96.102			22,550000	2.167.100,10	2,46
FR0000120578	SANOFI SA INHABER	36.296	8.000		54,090000	1.963.250,64	2,23
IT0003153415	SNAM RETE GAS	400.000	400.000		4,070000	1.628.000,00	1,85
FI0009005961	STORA ENSO OYJ R	163.156		100.000	7,710000	1.257.932,76	1,43
ES0178430E18	TELEFONICA INH.	91.396	30.000		16,610000	1.518.087,56	1,72
FR0000120271	TOTAL S.A.	42.049	10.000		39,445000	1.658.622,81	1,88
FR0000125486	VINCI S.A. INH.	45.843			43,505000	1.994.399,72	2,26
FR0000127771	VIVENDI S.A. INH.	68.714			18,960000	1.302.817,44	1,48
AKTIEN IN BRITISCHEN PFUND							
GB0000961622	BALFOUR BEATTY PLC	400.000	150.000	150.000	3,182000	1.467.881,44	1,67
GB0007980591	BP PLC	256.174			4,596500	1.357.979,23	1,54
GB0002875804	BRIT.AMER.TOBACCO	55.486			27,200000	1.740.536,50	1,97
GB0007365546	CARILLION PLC	340.000			3,800000	1.490.024,22	1,69
BMG196F11004	CATLIN GROUP LTD	290.000			4,147000	1.386.956,52	1,57
GB00B033F229	CENTRICA	501.175			3,169000	1.831.649,84	2,08
GB0009252882	GLAXOSMITHKLINE	91.486			13,170000	1.389.540,56	1,58
GB0005405286	HSBC HLDGS PLC	168.791		60.000	6,305000	1.227.340,85	1,39
GB00B08SNH34	NATIONAL GRID PLC NEW	250.000	250.000		6,195000	1.786.126,17	2,03
GB0006776081	PEARSON PLC	123.234		60.000	11,250000	1.598.872,68	1,81
GB0007099541	PRUDENTIAL PLC	180.000			7,335000	1.522.661,75	1,73
GB00B2B0DG97	REED ELSEVIER	256.284			5,490000	1.622.649,24	1,84
GB00B16GWD56	VODAFONE GRP	730.000			1,694000	1.426.156,15	1,62
AKTIEN IN NORWEGISCHEN KRONEN							
NO0005052605	NORSK HYDRO ASA	321.519			42,360000	1.754.225,65	1,99
BMG7945E1057	SEADRILL LTD.	65.000	65.000		193,300000	1.618.333,69	1,84
NO0010096985	STATOIL ASA	88.562			139,800000	1.594.694,33	1,81
AKTIEN IN SCHWEDISCHEN KRONEN							
SE0000108656	ERICSSON B (FRIA)	164.638		55.000	91,700000	1.698.759,98	1,93
SE0000107419	INVESTOR B (FRIA)	115.000	115.000		147,100000	1.903.457,20	2,16
SE0000427361	NORDEA BANK AB	235.000	235.000		70,950000	1.876.086,53	2,13
SE0000113250	SKANSKA AB B FRIA	131.934			114,400000	1.698.303,70	1,93
SE0000112724	SVENSKA CELL.B FRIA	175.769			95,450000	1.887.777,55	2,14

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	BESTAND 31.05.2011	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
REAL ESTATE INVESTMENT TRUSTS IN BRITISCHEN PFUND							
GB0031809436	LAND SECURITIES GROUP PLC	219.121	100.000		8,250000	2.084.820,95	2,37
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN					EUR	85.556.325,46	97,07
BANKGUTHABEN							
EUR-GUTHABEN		EUR	2.481.651,57				
GUTHABEN IN SONSTIGEN EU-WÄHRUNGEN							
GBP		EUR	171.850,79				
NOK		EUR	-488.283,58				
SEK		EUR	118.637,99		EUR	2.283.856,77	2,59
ABGRENZUNGEN							
ZINSENANSPRÜCHE		EUR	566,09				
DIVIDENDENFORDERUNGEN		EUR	302.206,46		EUR	302.772,55	0,34
SUMME FONDSVERMÖGEN					EUR	88.142.954,78	100,00
ERRECHNETER WERT JE ANTEIL							
TRANCHE R AUSSCHÜTTEND					EUR	87,75	
TRANCHE R THESAURIEREND					EUR	100,03	
TRANCHE R VOLLTHESAURIEREND					EUR	103,20	
TRANCHE I VOLLTHESAURIEREND					EUR	103,43	
UMLAUFENDE ANTEILE							
TRANCHE R AUSSCHÜTTEND					STÜCK	104.205.802	
TRANCHE R THESAURIEREND					STÜCK	692.292.214	
TRANCHE R VOLLTHESAURIEREND					STÜCK	94.422.963	
TRANCHE I VOLLTHESAURIEREND					STÜCK	10,000	

IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GESPERRTE WERTPAPIERE (WERTPAPIERLEIHESCHÄFTE):

FR0000131104	BNP PARIBAS INH.	EUR	26.752			
FR0000125338	CAP GEMINI INH.	EUR	27.189			
DE0005552004	DEUTSCHE POST AG NA O.N.	EUR	50.000			
IT0003132476	ENI S.P.A.	EUR	78.734			
FR0000120271	TOTAL S.A.	EUR	42.049			
FR0000125486	VINCI S.A. INH.	EUR	45.263			
FR0000127771	VIVENDI S.A. INH.	EUR	67.148			
SE0000113250	SKANSKA AB B FRIA	SEK	131.931			

DEISENKURSE

VERMÖGENSWERTE IN FREMDER WÄHRUNG WURDEN ZU DEN DEISENKURSEN PER 30.05.2011 IN EUR UMGERECHNET:

WÄHRUNG	EINHEIT	KURS	
SCHWEIZER FRANKEN	1 EUR	= 1,215700	CHF
DÄNISCHE KRONE	1 EUR	= 7,455800	DKK
BRITISCHES PFUND	1 EUR	= 0,867100	GBP
NORWEGISCHE KRONE	1 EUR	= 7,763850	NOK
SCHWEDISCHE KRONE	1 EUR	= 8,887250	SEK

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND:

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
AKTIEN IN EURO			
FR0000120628	AXA S.A. INH.		106.894
DE0005151005	BASF SE O.N.		41.212
DE0005557508	DT.TELEKOM AG NA		201.511
FR0010096354	PAGESJAUNES GROUP		109.881
DE000A0N4P43	TOGNUM AG		91.719
AT0000908504	VIENNA INSURANCE ST.O.N.		32.048

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
AKTIEN IN BRITISCHEN PFUND			
GB0009895292	ASTRAZENECA PLC		25.000
GB0003452173	FIRSTGRP PLC		302.413
GB00B019KW72	SAINSBURY-J.-		350.000
GB0008962655	TOMKINS PLC		366.469
GB00B10RZP78	UNILEVER PLC		73.168
AKTIEN IN SCHWEDISCHEN KRONEN			
SE0000108227	SKF AKTIEB.B(FRIA)		100.909
SE0000193120	SVENSKA HDLSBKN A		80.013
SE0000667925	TELIASONERA AB		366.786
BEZUGSRECHTE IN EURO			
ES0613900978	BCO SANTANDER -ANR.-	192.136	192.136
ES0613900960	BCO SANTANDER -ANR.-	192.136	192.136
BEZUGSRECHTE IN NORWEGISCHEN KRONEN			
NO0010577257	NORSK HYDRO ASA -ANR.-	97.854	97.854
BEZUGSRECHTE IN SCHWEDISCHEN KRONEN			
SE0003841543	TELIASONERA AB RIGHTS	246.786	246.786


Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H. arbeitet nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

Wien, am 12. August 2011

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H.


Dr. Mathias Bauer


Mag. (FH) Dieter Aigner


Mag. Gerhard Aigner

Bestätigungsvermerk

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Mai 2011 der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H., Wien, über den von ihr verwalteten Raiffeisen-TopDividende-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs. 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Mai 2011 über den Raiffeisen-TopDividende-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs. 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 12. August 2011

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Wilhelm Kovsca
Wirtschaftsprüfer

ppa Dr. Franz Frauwallner
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichts erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu finden Sie auf unserer Homepage www.rcm.at.

Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinungattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können gemäß § 5 Abs. 7 InvFG die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinungattungen (Anteilsklassen, Tranchen) ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken je Anteilscheinungattung dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilscheinungattung erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
 Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
 § 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilwert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils einer Anteilscheingattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilscheingattung durch die Zahl der abgegebenen Anteile dieser Anteilscheingattung.
Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Kapitalanlagefonds ermittelten Wertes zu berechnen.
In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilscheingattung aus der Summe der für diese Anteilscheingattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Kapitalanlagefonds.
Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft (www.rcm.at) veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuführen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines allfälligen Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist.
Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (www.rcm.at) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Raiffeisen-TopDividende-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).
Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft*, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine, Anteilscheingattungen

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft*, Wien, die Raiffeisen Landesbanken und die Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds können Anteilscheine mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträgnisse, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.
Die Bildung neuer Anteilscheingattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegen im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft.
Für den Kapitalanlagefonds können Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.
Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilscheingattungen in Rechnung gestellt.
Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Kapitalanlagefonds und nicht für eine einzelne Anteilscheingattung oder eine Gruppe von Anteilscheingattungen zulässig.
Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Währungsgattung zugeordnet.
Als Währungssicherungsgeschäfte sind insbesondere Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungs-Optionsgeschäfte und Währungs-Swaps zulässig.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
3. Ein etwaiger Vertrieb von Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
4. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)
Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapieren von Unternehmen, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Europa haben, wobei der Schwerpunkt auf Aktien mit hoher Dividendenerwartung liegt. Der Kapitalanlagefonds kann ferner in Obligationen (straight bonds) sowie in Wandel- und Optionsanleihen investieren.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können Geldmarktinstrumente bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.
 - **Anteile an Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 vH des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 der Fondsbestimmungen erworben werden.

* Die Raiffeisen Bank International AG hat am 10. Oktober 2010 das Kommerzkundengeschäft inklusive der Depotbankfunktion und der Zahlstellenfunktion von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

– **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Im Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich bis zu 25 vH des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

– **derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)**

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 20 vH des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder

- von Unternehmen begeben werden dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaft offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
 Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 25 vH des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Bankguthaben aufweisen.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettwert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 20 vH den Gesamtnettwert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 vH des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR oder der jeweiligen Währung der Anteilscheingattung.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 4 vH.

Bei den im Ausland vertriebenen Anteilscheinen des Kapitalanlagefonds kann dem errechneten Wert zur Deckung der Ausgabekosten anstelle des Ausgabeaufschlages eine Rücknahmegebühr von bis zu 4 vH oder eine Kombination aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühr, die 4 vH nicht überschreiten darf, zugerechnet werden.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung der Verwaltungsvergütung vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilhaber, ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttung in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. August des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Ertragsanteilscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. August ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. August ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter
http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf¹
 im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:
 Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro	Belgrad
2.6	Türkei	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien	Buenos Aires
3.3	Brasilien	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien	Bombay
3.8	Indonesien	Jakarta
3.9	Israel	Tel Aviv
3.10	Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
3.14	Mexiko	Mexiko City
3.15	Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen	Manila
3.17	Singapur	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika	Johannesburg
3.19	Taiwan	Taipei
3.20	Thailand	Bangkok
3.21	USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan	Over the Counter Market
4.2	Kanada	Over the Counter Market
4.3	Korea	Over the Counter Market
4.4	Schweiz	SWX-Swiss Exchange, BX Berne Exchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM System Slovakia
5.13	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz	EUREX
5.15	Türkei	TurkDEX
5.16	USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX).